

## Merkblatt „Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich“

Dieses Merkblatt soll Schulbehörden und Schulleitungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Einschulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich unterstützen und über Auskunfts- und Beratungsstellen informieren.

### 1. Organisation des Asylwesens

Das Asylwesen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

#### 1. Phase: Bund

Das Staatssekretariat für Migration ist zuständig für die Durchführung der Asylverfahren. Mit der Revision des Asylgesetzes werden die meisten Asylverfahren innerhalb von 140 Tagen durchgeführt und abgeschlossen. Jedes Asylgesuch wird individuell in einem Bundesasylzentrum (BAZ) geprüft. Personen, über deren Gesuch nicht in einem BAZ entschieden werden kann und zusätzliche Abklärungen notwendig sind, werden bis zum Abschluss des erweiterten Verfahrens auf die Kantone verteilt.

Die Zuteilung der Personen mit Bleiberecht oder im erweiterten Verfahren orientiert sich an der Bevölkerungszahl eines Kantons.

Mit der Neustrukturierung benannte der Bund sechs Asylregionen in der Schweiz. Der Thurgau gehört zur Asylregion Ost, die über zwei [Bundesasylzentren](#) verfügt. Ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion befindet sich in Altstätten SG und eines ohne Verfahrensfunktion (mit Warte- und Ausreisefunktion) befindet sich in Kreuzlingen.

#### 2. Phase: Kanton und Gemeinden

Der Kanton unterstützt und betreut Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen. Die [Peregrina-Stiftung](#) übernimmt diese Aufgabe im Auftrag des Departementes für Finanzen und Soziales.

Die Asylpersonen<sup>1</sup> leben in der Regel vorerst in Durchgangsheimen (Frauenfeld, Arbon und Weinfelden). In den Durchgangsheimen findet die Erstintegration mit Deutschunterricht und Integrationslektionen statt (12 Lektionen pro Woche). Zusätzlich gibt es Nothilfeunterkünfte in Amriswil, Hefenhofen, Tägerwilen und Romanshorn (Stand 2021). In Tägerwilen wohnen keine Familien. In allen Unterkünften ausser Tägerwilen können die Bewohnerinnen und Bewohner an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen.

Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen besuchen die Schule in der Schulgemeinde am Ort der Unterkunft.

Nach einigen Monaten weist das Sozialamt des Kantons Thurgau die Personen mit Bleiberecht (vorläufig aufgenommene Personen/VA-A) gemäss kantonalem Verteilungsschlüssel den Politischen Gemeinden zu. Vorläufig aufgenommene (VA-FL) und aner-

---

<sup>1</sup>Die Begriffe „Asylpersonen“ oder auch „Geflüchtete“ beinhalten alle, die im erweiterten Verfahren sind bzw. Bleiberecht haben.

kannte Flüchtlinge (B-FL) haben freie Wohnsitzwahl. Die Peregrina-Stiftung unterstützt sie bei der Wohnungssuche. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Politischen Gemeinden über. Es empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme zwischen dem Sozialamt der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde.

Die unbegleiteten Minderjährigen des Asylbereichs (UMA) benötigen geeignete Formen der Unterbringung, Betreuung und Beschulung. Bis zur Volljährigkeit werden sie durch die Peregrina-Stiftung und einen Beistand betreut.

Das Migrationsamt ist zuständig für die Ausstellung und Mutation des Ausländerausweises bei Adressänderungen, Zivilstandsereignissen oder Statusänderungen wie Stellenantritt (N-Ausweis bei laufendem Asylverfahren, F-Ausweis bei vorläufiger Aufnahme, B-Ausweis bei Asyl-Anerkennung). Entsprechende Gesuche werden über den Einwohnerdienst der Aufenthaltsgemeinde eingereicht.

Weitere Informationen finden sich bei der [Asylkoordination](#) des Departementes für Finanzen und Soziales.

## **2. Beschulung und Einschulung**

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen (vgl. Art. 19 und Art. 62 der Bundesverfassung; SR 101 und § 70 Abs. 2 der Kantonsverfassung [RB 101]). Wohnsitz oder tatsächlicher Aufenthaltsort begründen die Schulpflicht in einer Thurgauer Schulgemeinde (vgl. § 36 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule [VG; RB 411.11]). Fremdsprachige Jugendliche sollen bis in dem Schuljahr in die Volksschule aufgenommen werden, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden. Schulbehörden und Schulleitungen teilen die Kinder und Jugendlichen entweder in Einführungsklassen für Fremdsprachige (EfF) und Integrationsklassen 1a oder adäquat in die Regelklasse der eigenen Schulgemeinde ein. Die Einschulung erfolgt in der Regel innert zwei Wochen ab der Zuteilung an den Kanton Thurgau bzw. an die Gemeinde.

- [Rechtsbuch Kanton Thurgau](#)

## **3. Abklärung Förderbedarf und Beratung für Schulen**

Es kann sein, dass die Kinder und Jugendlichen vor ihrer Ankunft in der Schweiz die Schule nur lückenhaft besuchen konnten. Klassenlehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen erstellen in diesem Fall einen Plan mit individuellen Lernzielen und verteilen die Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung. Wo vorhanden kann die Schulsozialarbeit beigezogen werden. Sie kann Kinder und Jugendliche bei persönlichen und sozialen Problemen beraten und begleiten sowie die Lehrpersonen in sozialen Fragestellungen entlasten.

- [ESKE](#) ist ein Instrument, welches schulische Erfahrungen und Kompetenzen in der Erstsprache von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen erfasst. Es stehen Anleitungen, Aufgabensets sowie Beurteilungsraster in 25 Sprachen online zur Verfügung (siehe [erstsprachkompetenz.ch](#)).

Die [Abteilung Schulpsychologie und Logopädie](#) sowie die [Schulberatung](#) im Amt für Volksschule (AV) bieten folgende Unterstützung an:

- Bei Fragestellungen bezüglich erhöhtem Förderbedarf und zusätzlichen Massnahmen bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen können sich Lehrpersonen an die für ihre Schulgemeinde zuständigen Fachpersonen der Schulpsychologie und Logopädie wenden. Telefonische Beratung von schulischen Fachpersonen sowie Eltern ist ohne Anmeldung möglich.
- Die Schulberatung unterstützt Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden im Zusammenhang mit allgemeinen Fragen bezüglich des Umgangs mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen in der Schule und bei der Zusammenarbeit mit deren Eltern.

#### **4. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen in der Regel erst über wenige Deutschkenntnisse und müssen in Intensiv- und Aufbaukursen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt werden. Siehe [Leitfaden zum DaZ-Unterricht und zur Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen \(2019\)](#). Die Schulen benötigen darum DaZ-Lehrpersonen für die Sprachförderung. Jährlich startet im August die obligatorische DaZ-Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Thurgau

- [Unterrichten an Aufnahmeklassen Asyl](#), Rahmenbedingungen, pädagogische Grundlagen, Unterrichtsplanung, Fachbereiche und Kompetenzen, Broschüre Volksschulamt, Kanton Zürich
- [IdeenSet Flucht und Asyl](#), Pädagogische Hochschule Bern

#### **5. Beurteilung und Benotung**

Für den Fall, dass eine Beurteilung nicht möglich ist, kann gemäss § 13 Abs. 4 des Reglements über die Beurteilung in der Volksschule (Beurteilungsreglement; RB 411.115) auf ein Wortprädikat oder eine Note verzichtet ("–") und unter Bemerkungen „Deutsch als Zweitsprache“ eingetragen werden. Alternativ kann die Beurteilung mit Wortprädikaten (§ 11 Abs. 2 Beurteilungsreglement) oder Noten (§ 12 Abs. 3 Beurteilungsreglement) mit der Bemerkung „Deutsch als Zweitsprache“ erläutert werden.

#### **6. Elternzusammenarbeit**

Es kann sein, dass Eltern schwierige Erfahrungen mit staatlichen Strukturen und der Schule gemacht haben oder dass sie nicht mit der Schulpflicht vertraut sind und es gewohnt waren, selbst zu bestimmen, ob und wann ihr Kind die Schule besucht. In solchen Situationen gilt es, das Vertrauen der Eltern zu gewinnen und in geeigneter Form Informationen zu Schulsystem und verschiedenen Angeboten (Beratungsstellen, Sprachkurse etc.) abzugeben. Bei wichtigen Elterngesprächen wird der Beizug interkultureller Dolmetscher empfohlen. Es wird dringend davon abgeraten, Kinder an solchen Gesprächen übersetzen zu lassen.

## 7. Aussergewöhnliche Belastungen

Manche der geflüchteten Kinder und Jugendlichen waren in der Zeit vor oder während der Flucht aussergewöhnlichen und belastenden Erfahrungen ausgesetzt. Verschiedene Faktoren (unsicherer Aufenthaltsstatus, enge Wohnverhältnisse, ungenügende Spielmöglichkeiten, ungewisse berufliche Perspektiven der Jugendlichen bzw. der Eltern) können die neue Lebenssituation in der Schweiz erschweren.

In der Schule ist es wichtig, den Kindern und Jugendlichen Ruhe und Sicherheit zu vermitteln, damit trotz der belastenden Erfahrungen Entwicklungsschritte möglich sind. Klare Strukturen und die Möglichkeit, sich verbal oder nonverbal auszudrücken, sind hilfreich.

Informationen zu posttraumatischen Belastungsstörungen für Eltern und Schulpersonal:

- [Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule](#), Amt für Volksschule
- [„Wenn das Vergessen nicht gelingt“](#), Schweizerisches Rote Kreuz
- [Flucht und Trauma im Kontext Schule, Handbuch für PädagogInnen](#), UNHCR Österreich

Bei Verdacht auf psychiatrische Erkrankungen, zum Beispiel Traumatisierung, wird ärztlich-therapeutische Hilfe empfohlen. Eine [Anmeldung beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Thurgau](#) können die Eltern oder die gesetzlichen Bezugspersonen (Beistand) vornehmen.

## 8. Finanzen

Der DaZ-Unterricht gilt als Teil des sonderpädagogischen Angebots und wird entsprechend vom Kanton gemäss § 6 des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) über den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen abgegolten. An den Stichtagen 15. September und 15. Februar werden die anwesenden Kinder und Jugendlichen im Beitragssystem angerechnet (vgl. § 16 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsverordnung; RB 411.611]).

Besonders betroffene Gemeinden können gestützt auf folgende Bestimmungen Gesuche mit Ausweis der Mehrkosten einreichen:

- § 6 Abs. 3 Beitragsgesetz: Befristete Erhöhung des Zuschlags für sonderpädagogische Massnahmen aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren (Bewilligung durch das Departement für Erziehung und Kultur).
- § 11 Beitragsgesetz: Erhöhung der Beiträge, sofern aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren ein Steuerfuss von über 102 % erforderlich würde (Bewilligung durch den Regierungsrat).

## 9. Einführungsklassen für Fremdsprachige (EfF) / Integrationsklassen

Verschiedene Gemeinden führen Einführungsklassen für Fremdsprachige bzw. Integrationskurse 1a, in denen Kinder und Jugendliche mit wenigen oder vollständig fehlenden Deutschkenntnissen altersdurchmischte unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler besuchen diese in der Regel an vier Vormittagen pro Woche für maximal zwei Se-

mester. Für die restliche Unterrichtszeit sind sie einer Regelklasse zugeteilt. Je nach Auslastung können Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulgemeinden in eine Einführungsklasse aufgenommen werden.

Ab der Sekundarschule I werden in maximal sechs Thurgauer Schulgemeinden Integrationskurse 1a geführt (vgl. § 34a Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule [RRV VG: RB 411.111]). Der Integrationskurs 1a dauert in der Regel längstens ein Jahr und hat insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache zum Inhalt. Der Kanton beteiligt sich finanziell an diesen Angeboten (§ 13a Beitragsverordnung). Die Schulen ohne Integrationskurse 1a haben die Möglichkeit, ihre Schülerinnen und Schüler einer bestehenden Klasse zuzuweisen.

### **10. Besuch der Mittelschule**

Um Schülerinnen und Schüler (Alter 16 bis 18) zu identifizieren, die in ein Hospitium an einer der vier Thurgauer Mittelschulen aufgenommen werden können, führt das GBW analog der Integrationskurse Tests über die Sprachkenntnisse durch. Hierfür ist das [Anmeldeformular](#) auszufüllen und an [integrationskurse@tg.ch](mailto:integrationskurse@tg.ch) zu senden. Danach erfolgt die Eignungsabklärung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Mittel- und Hochschulen (AMH). Die Jugendlichen werden auf die bestehenden Klassen, vorzugsweise Immersionsklassen Englisch, aufgeteilt. Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Jugendlichen die Kapazitäten eines Gymnasiums, kann ein Integrationskurs nach den gleichen Bedingungen wie beim GBW gebildet werden.

### **11. Angebote für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche**

Der Kanton Thurgau bietet für fremdsprachige Jugendliche nach dem Schuljahr, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden und für junge Erwachsene bis zum Alter von 34 Jahren die [kantonalen Integrationskurse](#) 1b, 2 und 3 an.

[BIZplus](#) ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, welches sich u.a. an die nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen richtet. Dieses Angebot bietet Unterstützung bei Ausbildungsfragen und der Stellensuche (Bewerbungsunterlagen, Stellenportale, etc.) und wird vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sowie der Stiftung Zukunft Thurgau (SZT) organisiert.

### **12. Auskunfts- und Beratungsstellen**

#### **Schule und Berufsbildung**

[Amt für Volksschule](#), info.av@tg.ch 058 / 345 57 70

- Schulpsychologie und Logopädie, info-spb@tg.ch; Regionalstelle Amriswil, 058 345 74 60. Regionalstelle Frauenfeld, 058 345 74 30, Regionalstelle Kreuzlingen, 058 345 74 80
- Schulunterstützung, Angebote&Entwicklung, Deutsch für Zweitsprache und Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur, 058 345 58 14, priska.reichmuth@tg.ch

#### [Amt für Berufsbildung und Berufsberatung](#)

- Aufnahme Integrationskurse 1b + 2, 058 345 56 91, [integrationskurse@tg.ch](mailto:integrationskurse@tg.ch)

### Asylwesen

- Peregrina-Stiftung, [Durchgangsheime und Flüchtlingsbegleitung](#), 052 720 77 72, [peregrina-stiftung@peregrina-stiftung.ch](mailto:peregrina-stiftung@peregrina-stiftung.ch)
- Sozialamt des Kantons Thurgau, [Asylkoordination](#), 058 345 68 20

### Integration

- Migrationsamt des Kantons Thurgau, Fachstelle Integration, 058 345 39 88
- Bei den [regionalen Kompetenzzentren und Fachstellen Integration](#) erhalten Migrantinnen und Migranten niederschwellige Beratung zur Alltagsbewältigung, zum Erwerb der deutschen Sprache und zur beruflichen und sozialen Integration. Politische Gemeinden, Schulgemeinden und private Anbieter erhalten Informationen zu ihren Projektvorhaben und zur Zielgruppenerreichung.
- [Staatsekretariat für Migration \(SEM\)](#), [Kurzinformationen](#): Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)

### Gesundheitswesen

[Die Helpline Thurgau](#) richtet sich an Kinder, Jugendliche und Familien in problematischen Lebenssituationen, aber auch an deren Bezugspersonen sowie an Fachleute. Die erfahrenen Beratungspersonen kennen die Angebote und Zuständigkeiten im Kanton Thurgau und können bei Bedarf geeignete Hilfsangebote vermitteln. Sie sind rund um die Uhr an 365 Tagen erreichbar unter der Nr. 0848 21 21 21.

- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, 071 686 47 00, [Sprechstunde für Traumafolgestörungen](#)
- Transkulturelle Sprechstunde für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Clenia Littenheid AG, 071 929 60 06, (insbesondere für eritreische Kinder und Familien sowie für deren Fachpersonen)

### Interkulturelles Dolmetschen

- verdi– Interkulturelles Dolmetschen in der Ostschweiz, 0848 28 33 90, [verdi@verdi-ost.ch](mailto:verdi@verdi-ost.ch)
- Für kurzfristige Übersetzungen ist der nationale Telefondolmetschdienst rund um die Uhr erreichbar und vermittelt innerhalb weniger Minuten professionell Dolmetschende in über 50 Sprachen am Telefon, 0842 442 442.

### Anlaufstelle für die Schülerinnen und Schüler

- Pro Juventute: Kostenlose Beratung und Hilfe rund um die Uhr, [www.147.ch](http://www.147.ch), 147, [beratung@147.ch](mailto:beratung@147.ch)
- Kinderrechte (Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz): [www.kinderombudsstelle.ch](http://www.kinderombudsstelle.ch), 052 260 15 55, [kinderjugendliche@kinderombudsstelle.ch](mailto:kinderjugendliche@kinderombudsstelle.ch)